



Musterantrag gem. § 146 Abs. 2a AO

Antrag zur Aufbewahrung und Führung von elektronischen Büchern und Aufzeichnungen außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung

Herausgeber:

Bitkom

Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e. V.

Albrechtstraße 10

10117 Berlin

Tel.: 030 27576-0

bitkom@bitkom.org

www.bitkom.org

Ansprechpartner:

Frank Früh

T 030 27576-201

f.frueh@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium:

AK ECM-Compliance

Autoren:

Claudia Göbel, Docuware GmbH

Stephan Groß, Peters, Schönberger & Partner mbB

Copyright: Bitkom, März 2016

Titelbild: © Fotograf – Stockagentur

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom.

Inhalt

Seite

1 Aufbewahrung von Aufzeichnungen im Ausland.....	4
2 Musterantrag	5

—

—

1 Aufbewahrung von Aufzeichnungen im Ausland

Gemäß § 146 Abs. 2 S. 1 AO sind Bücher und sonstige erforderliche Aufzeichnungen im Inland zu führen und aufzubewahren. Elektronische Bücher, Aufzeichnungen und Rechnungen dürfen jedoch nach § 146 Abs. 2a AO auch ins Ausland verlagert werden. Dies kann zum Beispiel im Falle der Nutzung einer Cloud-Lösung zur Aufbewahrung und Archivierung der Unterlagen der Fall sein. Der Unternehmer kann dazu beim zuständigen Finanzamt einen schriftlichen Antrag stellen. Hier muss jedoch insbesondere sichergestellt sein, dass die GoB (einschließlich der GoBD) in vollem Umfang eingehalten werden. Die Genehmigung ist insbesondere daran geknüpft, dass die Besteuerung im Inland nicht beeinträchtigt wird.

Bitkom möchte mit dieser Publikation Unternehmen eine Hilfestellung bei der Anfertigung des Antrags zur Verfügung stellen.

Wichtiger Hinweis: Der folgende Musterantrag gibt die persönliche Meinung der Autoren zur derzeitigen Rechtslage ausschließlich in Bezug auf die Abgabenordnung (AO) wieder und stellt lediglich eine unverbindliche Formulierungshilfe dar. Andere Rechtsgrundlagen (z.B. Datenschutz, Geheimhaltungspflichten etc.), die vor einer Verlagerung ins Ausland zu prüfen sind, wurden hierbei nicht berücksichtigt. Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Die vorliegende Formulierungshilfe kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in dieser Formulierungshilfe besprochenen Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

2 Musterantrag

<Unternehmens-Briefkopf>

<An das zuständige Finanzamt>

<Ort>, <Datum>

Steuernummer <Steuernummer eintragen>

Antrag gem. § 146 Abs. 2a AO zur Aufbewahrung und Führung von elektronischen Büchern und sonst erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen sowie Rechnungen außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen, <Firmennamen eintragen>, mit Sitz in <Unternehmenssitz eintragen> möchte für die Führung und Aufbewahrung ihrer elektronischen Bücher und sonst erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen sowie Rechnungen (originär elektronisch bzw. digitalisiert) das Dokumentenmanagement-System <Produktnamen eintragen> als Cloud-Lösung nutzen. Die mit <Produktnamen eintragen> gespeicherten Daten werden auf Servern von <Produktnamen eintragen> in <Stadt, Land eintragen> gehostet.

Laut § 146 Abs. 2a AO ist eine Aufbewahrung von elektronischen Büchern, sonst erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen und Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet zulässig, sofern die zuständige Finanzbehörde dies bewilligt und insbesondere der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO in vollem Umfang möglich ist.

Daher beantragen wir hiermit, die elektronischen Bücher und sonst erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen unseres Hauses in <Stadt, Land eintragen> elektronisch aufbewahren zu können.

Der Betreiber der Software <Produktnamen eintragen> ist <Firmennamen und Adresse eintragen>.

Unser Gesamtprozess stellt sicher, dass durch Nutzung der Software-Lösung <Produktnamen eintragen> das Prüfungsrecht der Finanzverwaltung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere wird dafür Sorge getragen, dass der Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 AO hinreichend gewährleistet ist.

<Falls zutreffend:> Unser Unternehmen hat seine Prozesse <bzw. seine Lösung> auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards 880 durch <Prüfstelle eintragen> prüfen lassen. Den Prüfungsmaßstab bildeten im Wesentlichen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen

und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Die Prüfung erfolgte dabei insbesondere nach den Kriterien der „GoBD-Checkliste für Dokumentenmanagement-Systeme“ des Branchenverbands Bitkom. Eine elektronische Kopie der Bescheinigung kann unter <Link> heruntergeladen werden. Der Betreiber <Namen der Betreiberfirma eintragen> ist nach <Standard oder Norm> zertifiziert.

<Falls zutreffend:> Die Firma <Name des Cloud-Server-Betreibers oder der Serverlösung> ist nach verschiedenen internationalen und nationalen Standards geprüft. Dazu zählen die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern und die ISO 27001 Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz.

Für weitere Auskünfte stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen